

Ergänzende Information zu „Berliner Polizisten bekommen weniger Geld als Hartz-IV-Empfänger“

(BIAJ) Eine ergänzende Information zur BIAJ-Kurzmitteilung vom 15. März 2017¹: **Die dem BIAJ am 15. März nicht bekannte, inzwischen übermittelte „Vergleichsberechnung“².** Sie lag dem u.a. in der Welt genannten „Netto Gehalt“ und „Hartz IV“ zugrunde: „Ein 30-jähriger Beamter der Besoldungsgruppe A4, Stufe 2, lebt mit seiner nicht berufstätigen Frau und zwei Kindern zusammen in Berlin. Sein tatsächliches verfügbares Netto Gehalt pro Jahr beträgt **22.758,24 Euro**. Würde er stattdessen Hartz IV beziehen, wären es laut den Berechnungen **24.254 Euro**.“³

Fortsetzung auf Seite 2 von 2

„Konkrete Vergleichsberechnung Sozialhilfe – Besoldung im Jahr 2016“

Vergleicht man die Zahlen nach den Vorgaben des BVerfG aus dem Beschluss vom 17.11.2015, ergibt sich im **Jahr 2016** für eine Familie mit verheirateten 30-jährigen Eltern und zwei minderjährigen Kindern (hier: sechs bis dreizehn Jahre) in Berlin das folgende Bild, wenn die eine Familie Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht und bei der anderen der alleinverdienende Vater Beamter **A 4 Stufe 2** ist (geringste Besoldungsgruppe in Berlin):

| <u>Sozialhilfe-Familie in Berlin</u> | | <u>Beamten-Familie in Berlin</u> | |
|---|---|--|---------------------|
| Vater und Mutter (je 30 Jahre alt zusammen lebend) zwei Kinder (sechs bis dreizehn Jahre), Eltern nicht erwerbstätig (<u>bei Erwerbstätigkeit stehen pro Erwachsenen zusätzlich Freibeträge zur Verfügung bis zu 330,00 EUR/Monat, vgl. beigef. Berechnungen – hier unberücksichtigt</u>) | | Vater Besoldungsgruppe A4, Stufe 2 (30 Jahre alt) und Mutter (verheiratet, nicht berufstätig, 30 Jahre alt), zwei Kinder (sechs bis dreizehn Jahre) | |
| Regelbedarf/Monat (2x 364,00 EUR für Partner + 2x 306,00 EUR für Kinder zwischen sechs bis dreizehn Jahren gemäß beigefügter Berechnungen) | 1.340,00 € nicht korrekt siehe Seite 2 unten (BIAJ) | Grundgehalt/Jahr brutto BerlBV AnpG 2014/2015 | 22.251,84 € |
| Unterkunftsbedarf (einschließlich Betriebskosten)/Monat bei 4 Pers., gemäß beigef. Berechnungen) | 719,00 € | Familienzuschlag/Jahr brutto Quelle: s.o. | 4.150,92 € |
| Pro Monat heruntergerechnete anteilige Kosten für Renovierung der Wohnung | 5,00 € | Jahressonderzahlung brutto Je Kind zusätzlich: 25,56 € Quelle: s.o. | 640,00 € 51,12 € |
| Monatsnetto | 2.064,00 € | Gesamt-Brutto-Bezüge/Jahr | 27.093,88 € |
| | | Abzgl. Lohnsteuer/Jahr Steuerklasse 3, berücksichtigt: zwei Kinderfreibeträge | - 967,92 € |
| | | Abzgl. Solidaritätszuschlag/Jahr | 0,00 € |
| | | Abzgl. Kirchensteuer/Jahr | 0,00 € |
| Kindergeld wird auf den Bedarf der Kinder angerechnet, sodass es sich finanziell nicht erhöhend auswirkt! | | Kindergeld / Jahr Quelle: s.o | 4.560,00 € |
| Jahresnetto | 24.768,00 € | Jahresnetto vor Kosten Krankenkasse | 30.685,96 € |
| Keine Kosten für Krankenversicherung | | Abzgl. Krankenversicherung / Jahr (gemäß beigefügter Mitteilung der größten Krankenversicherung DKV) | - 5.850,72 € |
| Jahresnetto | 24.768,00 € | Jahresnetto | 24.835,24 € |

Fortsetzung der „Vergleichsberechnung“ auf Seite 2

¹ http://biaj.de/images/2017-03-15_polizei-gehalt-hartz-vergleich-berlin.pdf

² Ohne die in der „Vergleichsrechnung“ genannten „beigefügten Berechnungen“ usw., die dem BIAJ nicht vorliegen.

³ https://www.welt.de/print/die_welt/politik/article162787225/Weniger-Gehalt-als-Hartz-IV.html

| | | | |
|---|---------------------------|--|----------------------------|
| Jahresnetto (Übertrag Vorseite) | 24.768,00 € | Jahresnetto (Übertrag Vorseite) | 24.835,24 € |
| Davon 115 % (= Netto-Jahres-Minimalbesoldung für Beamtenbesoldungsgruppe A 4) | 28.483,20 € | Fehlbetrag der Jahres-Netto-besoldung zum vom BVerfG geforderten Mindestabstand zur Sozialhilfefamilie | - 3.647,96 € |
| Unter Berücksichtigung weiterer finanziell fundamentaler Nachteile für einen Beamten ggü. einer Sozialhilfefamilie sollten folgende Aspekte Berücksichtigung finden, die auch im Urteil des BVerfG vom 17.11.2015 erwähnt, jedoch noch nicht ausformuliert wurden: | | | |
| Bildung u. Teilhabe/Jahr für beide Kinder | 240,00 € | Kostendämpfungspauschale für vierköpfige Familie im Jahr (in Berlin wird diese Pauschale erst ab A 7 erhoben – daraus folgt, dass ab der Besoldungsgruppe A 7 der Betrag der Pauschale zum unten genannten Fehlbetrag der verfügbaren Jahres-Nettobesoldung hinzugerechnet werden muss | Für A 4 = 0 € |
| Klassenfahrten für Schulkinder | 200,00 € | | |
| Schulausstattung | 200,00 € | | |
| Soz.fam. befreit v. GEZ | 0,00 € | GEZ-Gebühren im Jahr | -210,00 € |
| Kosten VBB/BVG im Jahr gem. Mitteilung VBB und beigefügter Berechnungen | - 864,00 € - 290,00 € | Kosten VBB/BVG im Jahr gem. Mitteilung VBB und beigefügter Berechnungen | - 1.522,00 € - 445,00 € |
| <u>Tatsächlich Verfügbares Jahresnetto *</u> | 24.254,00 € | <u>Tatsächlich Verfügbares Jahresnetto</u> | 22.658,24 € |
| Davon 115 % (= Netto-Jahres-Minimalbesoldung für Beamtenbesoldungsgruppe A 4) | <u>27.892,10 €</u> | Fehlbetrag der tatsächlich verfügbaren Jahres-Nettobesoldung zum v. BVerfG geforderten Mindestabstand zur Sozialhilfefamilie | <u>- 5.233,86 €</u> |

Die eingetragenen Werte in der Tabelle „Sozialhilfe-Familie in Berlin“ wurden durch den Richter Herrn Dr. Schifferdecker, Richter am Sozialgericht Berlin ermittelt (siehe hierzu beigefügte Berechnungen)

* weitere Ermäßigungen, die die Familie mit Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) bezieht wie z.B. Vergünstigungen bei Eintrittsgeldern Schwimmbädern, Konzerten, Theatern, Freizeiteinrichtungen oder weitere Zuschüsse, die nicht regelmäßig gewährt werden wie Umzugszuschüsse, Vergünstigungen bei der Gewährung der Erstausstattungspauschale etc. wie auch die auf dem Vorblatt benannten **zusätzlichen monatlichen Freibeträge** wurden bei der Berechnung **NICHT** berücksichtigt!

Nach vorliegenden Berechnungen ist eine Verfassungswidrigkeit gegeben, die Einfluss hat, auf die Anhebung ALLER Besoldungsgruppen und Stufen (Abstandsgebot)!! “

Das in dieser „Vergleichsrechnung“ für eine geplante Verfassungsklage (Besoldungsklage) der Gewerkschaft der Polizei ermittelte „Tatsächlich verfügbare Jahresnetto“ (vorletzte Zeile der oben stehenden Tabelle) wurde als „tatsächlich verfügbares Nettogehalt“ in Höhe von 22.758,24 Euro (versehentlich um 100 Euro höher als die in der „Vergleichsrechnung“ ermittelt) und als „stattdessen Hartz IV“ in Höhe von 24.254,00 Euro im oben genannten Welt-Artikel (Online) verbreitet.

Die 24.254 Euro „Hartz IV“ **reduzieren sich um 864 Euro** auf 23.390 Euro, da gleich in der ersten Zeile der Tabelle für die beiden Kinder ein zu hoher Regelbedarf angesetzt wurde.⁴ Die Beurteilung der weiteren Berechnungsschritte, u.a. die Beiträge zur „Krankenversicherung“⁵ und die „Kosten VBB/BVG“, und die Beurteilung der „Vergleichsberechnung“ insgesamt überlassen wir den Leserinnen und Lesern (und natürlich dem Bundesverfassungsgericht). ■

Bremen, 19. März 2017
Paul M. Schröder, BIAJ

⁴ Regelbedarfsstufe 4 mit 306 Euro pro Kind im genannten Alter in 2016 statt Regelbedarfsstufe 5 mit 270 Euro pro Kind

⁵ „Restkostenversicherung“ bei einem Beihilfebemessungssatz von 70 Prozent (Eltern) bzw. 80 Prozent (Kinder)?